

A Einführung in das Wild- und Jagdschadenrecht

1. Allgemeines

Das Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I, S. 426), umschreibt im § 1 Abs. 2 das von allen Jagd ausübungs berechtigten zu beachtende Hegeziel in der Weise, dass ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand zu erhalten ist; seine Lebensgrundlagen sind zu pflegen und zu sichern. Die **Hege** muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Ordnungsgemäß ist eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, die sich im Rahmen guter fachlicher Praxis bewegt. Angesichts der vielfältigen landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die heute anzutreffen sind, ist das Merkmal der Ordnungsgemäßheit aber weit auszulegen. Neben den traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsformen genießen auch alternative Grundstücksnutzungen, etwa im Rahmen des ökologischen Landbaus sowie gewerbliche oder industrielle Grundstücksnutzungen, soweit sie der Pflanzenproduktion dienen, den Schutz des § 1 Abs. 2 BJG.

Der hier verwendete Begriff des **Wildschadens** umfasst im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch nach der gesetzlichen Zweckbestimmung alle durch Wild verursachten Schäden, wobei weder hinsichtlich der Art des Schadens noch der den Schaden verursachenden Wildarten Einschränkungen zu machen sind. Auch der von Wild an anderem Wild verursachte Schaden (**Wildverluste**) fällt unter diesen weiten Begriff.

A · Einführung

Im Gegensatz zu diesem **Wildschaden im weiteren Sinne**, auf dessen möglichste Vermeidung die Jagdausübung allgemein ausgerichtet sein muss, handelt es sich bei dem **ersatzpflichtigen Wildschaden**, dem Wildschaden im **engeren Sinne**, um nur durch bestimmte Wildarten verursachte Schäden, die aufgrund besonderer Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und ergänzender landesrechtlicher Vorschriften zu ersetzen sind. Diese Art von Wildschäden wird im Einzelnen noch eingehend zu behandeln sein.

Das Bundesjagdgesetz und die Landesjagdgesetze sprechen in verschiedenen Vorschriften vom Wildschaden schlechthin. Es ist daher von Fall zu Fall zu prüfen, ob der **weitere** oder **engere Schadensbegriff** zutreffend ist. Beim **Wildschaden** im engeren Sinne ist vom Schadensbegriff des BGB (§ 249) auszugehen. Soweit in jagdrechtlichen Vorschriften öffentlich-rechtlicher Art (die Regelungen über den ersatzpflichtigen Wildschaden sind dem bürgerlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen) von Wildschaden die Rede ist, dürfte jedoch allgemein vom **Schadensbegriff im weiteren Sinne** auszugehen sein – insbesondere dann, wenn Hegevorschriften berührt werden. Anderenfalls könnte die Hegepflicht nicht erfüllt werden, weil bei der Beeinträchtigung von herrenlosem Wild ein Schaden im bürgerlich-rechtlichen Sinn nicht angenommen werden kann und der Gesichtspunkt der Verletzung des Aneignungsrechts erst dann greift, wenn Wild bereits erlegt oder gefangen worden ist.

Mit der Hegevorschrift des § 1 Abs. 2 BJG hat der Gesetzgeber sich dazu bekannt, dass ein artenreicher, gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleiben soll. Die Einwirkung durch freilebendes Wild auf Grundstücke muss daher jedenfalls in bestimmtem Umfang allgemein hingenommen werden. Diese Verpflichtung des Grundeigentümers, gewisse durch Wild verursachte Schäden hinzunehmen, verletzt keine durch das Grundgesetz begründeten Grundrechte, insbesondere nicht das **Grundrecht auf Schutz des Eigentums** (Art. 14 des Grundgesetzes)

Mit den jagdgesetzlichen Vorschriften hat der Gesetzgeber eine allgemeine und alle Grundstückseigentümer betreffende Lösung in einem Interessenkonflikt getroffen, die sich im Rahmen der zulässigen **Sozialbindung des Eigentums** hält. Die Jagdgesetze bestimmen nur Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (BGH, Urt. v. 9.12.1968 – III ZR

125/66 – n. v.; Urt. v. 5.3.1988 – III ZR 116/87 – RdL 1989, 104). Eigentümer von jagdgesetzlich oder jagdbehördlich nicht mit einer Jagdruhe belegten Grundstücken (vgl. § 6 BJV sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen) haben deshalb auch bei einer Ablehnung der Jagdausübung aus Gewissensgründen die Inanspruchnahme ihrer Flächen zu jagdlichen Zwecken zu dulden (BGH, Urt. v. 15.12.2005 – III ZR 10/05 –, JE XII. Nr. 106) und müssen auch ihre in § 9 Abs. 1 BJV verankerte Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften hinnehmen (Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.4.2006 – 3 C 31.04, JE IV. Nr. 109). Diese Rechtsprechung wurde vom BVerfG in seinem Beschl. vom 13.12.2006 (JE IV Nr. 112) ausdrücklich bestätigt und hat im jagdrechtlichen Schrifttum breite Zustimmung erfahren (Dietlein, AgrarR 2000, 76; v. Pückler, AgrarR 2001, 72; Müller-Schallenberg/Förster, ZRP 2005, 230; Nieding in Pirsch 2008, Heft 8 S. 28; Dietlein/Schwan, Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften, 2009, S. 84–90; Müller-Schallenberg, AUR 2009, 105; Reh, NuR 2010, 753; ebenso VG Würzburg, Urt. vom 13.11.2008, JE IV Nr. 121; BVerwG, Beschl. vom 9.9.2010, – 3 B 90.09).

In Ergänzung dieser Rechtsprechung hat der BGH mit Urt. vom 22.5.1984 – III ZR 18/83 – (NJW 1984, S. 2216; RdL 1984, S. 293; NuR 1984, S. 323) festgestellt, dass auch nach der Neufassung des BJV durch das 2. Gesetz zur Änderung des BJV die Belange einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung den Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege der den Waldaufbau schädigenden Wildarten genießen. Dieser Vorrang gilt nach dem BGH-Urt. vom 5. Mai 1988 – III ZR 116/87 – (= JE IX Nr. 74; RdL 1989, 104) jedoch nur, wenn eine dem § 1 Abs. 2 BJV möglichst weitgehend entsprechende Hege des Wildbestandes gewährleistet ist, wie andererseits auch die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu genügen hat. Ansonsten kommt der gesetzlich verankerte Vorrang dieser Nutzungsarten gegenüber der Hege nicht zum Zuge. Wildschäden, die trotz dieses ökonomisch und ökologisch ausgeglichenen Zustandes eintreten, stellen sich danach, **soweit nicht § 29 BJV und die nach § 29 Abs. 4 BJV erlassenen Landesgesetze ihre Erstattung vorsehen**, grundsätzlich als Ausdruck der Sozialbindung dar.

A · Einführung

Mit Recht hat deshalb der BGH in seinem Urt. vom 5.5.1988 (JE IX Nr. 74) hervorgehoben, dass ein Grundstückseigentümer in gewissem Umfang Wildschaden als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen hat (vgl. dazu auch OLG Braunschweig, Urt. vom 5.11.1998, JE IX Nr. 109, in dem auch ein Schadensersatzanspruch aus enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff abgelehnt wurde).

Ein beklagtes Bundesland haftet nicht wegen **Amtspflichtverletzung** auf Ersatz von durch Rabenkrähen verursachten Schäden an Tabakpflanzen. Es existiert keine Rechtspflicht, die die Landesverwaltung verpflichten würde, im Interesse der Landwirtschaft selbst Maßnahmen zur Regulierung der Population von Rabenvögeln zu ergreifen. Es besteht nämlich keine allgemeine, unmittelbar aus den Grundrechten abzuleitende Verpflichtung des Staates, seine Bürger vor dem Verlust von Einnahmen zu schützen, die ihm durch wildlebende Tiere entstehen könnten. Vielmehr ist es die Sache des Einzelnen, sich bei seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit auf die **natürlichen Rahmenbedingungen** und ggf. auch auf deren Änderungen einzustellen (OLG Karlsruhe, Urt. vom 6.4.2010, NuR 2010, 375 f.).

Wie groß der in „bestimmtem Umfang allgemein hinzunehmende“ Schaden ist, lässt sich wegen der möglichen Vielschichtigkeit der einzelnen Fälle kaum bestimmen. Allgemein wird man sagen müssen, dass der Schaden hinzunehmen ist, der sich bei der Haltung von Wildbeständen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Hege und die Abschussdurchführung ergibt. Eine Berechnungsmöglichkeit für den forstlichen Bereich nach Prof. Dr. Speidel ist in dem Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten des Hessischen Landtages (LT-Drucksache 9/4815, S. 10 ff.) angegeben. Kritisch zur Berechenbarkeit von Waldwildschäden hat sich Conrad geäußert (DJRT Schriftenreihe Band XI/XII, S. 5–16). Das AG Fürstenfeldbruck, Urt. v. 17.12.1999 (JE IX Nr. 116) hat einen Leittriebverbiss von 3,4 %, einen Seitentriebverbiss von 17,54 % und ein Absterben junger Bäume durch Verfegen bei 0,52 % als noch im Rahmen der **Tragbarkeitsgrenze** angesehen und hat danach den geltend gemachten Wildschadensersatzanspruch des Waldeigentümers abgelehnt.

Das LG Mönchengladbach hat in einer Entscheidung vom 23.12.1980 (RdL 1981, S. 64) bei einem schwierig zu bejagenden

und mit Kaninchen sehr stark besetzten Gebiet (Halde) in Ausübung des Schätzungsermessens nach § 287 Abs. 2 ZPO einen Verbiss von 25 % als unvermeidbar angesehen. Zu dieser Entscheidung ist jedoch zu bemerken, dass das Gericht über einen besonders gelagerten Fall zu entscheiden hatte und dass der 25 %-Anteil auf eine Ermessensentscheidung zurückgeht. Von einer Verallgemeinerung ist insoweit zu warnen; im Normalfall dürfte der unvermeidliche Verbiss erheblich niedriger sein. Mit Urte. vom 28.1.1997 (JE IX Nr. 104) hat das LG Itzehoe einen Anspruch auf Ersatz von Wildschaden, der auf Rehverbiss zurückzuführen war, mit der Begründung abgelehnt, geringfügige Beeinträchtigungen durch Rehwildverbiss seien hinzunehmen, weil die Rehe Teile der Natur sind und daher zur Landschaft gehören.

Wie hoch im **landwirtschaftlichen Bereich** die Tragbarkeitsgrenze, also der im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums **ersatzlos** vom Landbewirtschafter hinzunehmende Wildschaden, anzusiedeln ist, ist bisher von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden. Bei Grundstücksschäden, die von Tierarten verursacht worden sind, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, etwa Singvögel, Mäuse, Ratten, Schnecken etc., wird erwartet, dass der Landbewirtschafter seine Anbauentscheidung am möglichen Schadensrisiko ausrichtet und notfalls seine Feldfrüchte selbst vor derartigen Tierschäden schützt sowie gegebenenfalls eingetretene Schäden entschädigungslos hinnehmen muss. Gleiches gilt für die bisweilen ganz erheblichen Aufwuchs- und Ertragsausfallsschäden, die durch solche Wildarten verursacht werden, die nicht zu den in § 29 Abs. 1 BfG genannten Wildarten (Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen) gehören. Deshalb wird dem Landbewirtschafter zugemutet, die auf seinen Grundstücken etwa durch Dachse, Nutrias, Hasen, Gänse, Tauben, Krähen oder Möwen verursachten Schäden ersatzlos im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinnehmen zu müssen. Vor diesem Hintergrund erscheint es mit Blick auf eine interessengerechte Risikoverteilung durchaus vertretbar, dem Landnutzer auch im landwirtschaftlichen Bereich eine gewisse, entschädigungslos hinzunehmende Ernteeinbuße zuzumuten, die dadurch entsteht, dass sich auf seinen Flächen gelegentlich Wildarten im Sinne von § 29 BfG in geringer Dichte aufgehalten und dort Nahrung zu sich genommen haben. Ob man einen derartigen, ersatzlos vom Landbe-

A · Einführung

wirtschaftlicher hinzunehmenden „**Grundverbiss**“ bei Feldfrüchten mit 1 oder 2 % des nach gewöhnlichem Lauf der Dinge zu erwartenden Gesamtertrages, bezogen auf die gesamte Schlaggröße, bemessen kann, ist sicherlich eine gegebenenfalls von landwirtschaftlichen Sachverständigen zu beantwortende Tatfrage. Bei der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit eines im Rahmen der Sozialpflichtigkeit ersatzlos hinzunehmenden Wildschadens könnten auch die Umstände des Einzelfalles Bedeutung gewinnen, insbesondere ob und in welchem Ausmaß der Landbewirtschafter durch großflächige Feldbewirtschaftung, durch den Anbau besonders wildschadensträchtiger Früchte oder durch das Unterlassen von Bejagungsschneisen in besonderer Weise zur Wildschadensentstehung beigetragen oder effektive jagdliche (letale) Vergrämuungsmaßnahmen erschwert hat (vgl. dazu auch Wetzel in AUR 2010, 70, der bei Obliegenheitsverletzungen des Landwirtes sogar für einen Ausschluss des Wildschadensersatzanspruches plädiert; kritisch dazu Thies, AUR 2010, 266).

Letztlich bleibt die Klärung der Frage, ob auch bei Wildschäden im Sinne von § 29 BJK ein gewisser **Schwellenwert** oder eine Tragbarkeitsgrenze zu berücksichtigen ist, der weiteren rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Debatte vorbehalten. Weitgehende Übereinstimmung besteht allerdings unter den im Wildschadensrecht tätigen Praktikern, dass die veränderten Anbauverhältnisse in der Landwirtschaft das Auffinden neuer Lösungsansätze bei der interessengerechten Bewältigung der gesetzlichen Wildschadenshaftung erfordern. Sollte dies nicht gelingen, dann wird es vielen Jagdgenossenschaften zunehmend schwerer fallen, ihre Gemeinschaftsjagdbezirke bei vollständiger Abwälzung der Wildschadenshaftung verpachtet zu bekommen.

Nachdem im Rahmen der sog. **Föderalismusreform** (vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034) die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes abgeschafft und das Jagdwesen der konkurrierenden Gesetzgebung unterstellt wurde (Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG), ist nunmehr eine Diskussion darüber entbrannt, ob die Wildschadenshaftung des § 29 Abs. 1 BJK als Teil des bürgerlichen Rechts anzusehen ist und damit in die „Vollkompetenz“ des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG fällt (so Belling in Staudinger, Kommentar zum BGB, § 835 Rz. 1). In seinem Urt. vom 4.3.2010 (III ZR 233/09, JE IX Nr. 185) hat der BGH die Ansicht

vertreten, es spräche „viele dafür“, das materielle Recht über die Verpflichtung des Jagdpächters gegenüber geschädigten Grundstückseigentümern oder -pächtern zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens als Teil des bürgerlichen Rechts anzusehen und eine Vollkompetenz des Bundes zu bejahen. Zur Begründung hat der BGH darauf verwiesen, dass der Wildschadensersatz bis zum Erlass des Reichsjagdgesetzes in § 835 BGB geregelt gewesen sei.

Die von Belling (a. a. O.) und ansatzweise auch vom BGH vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. Unbeschadet ihres materiellrechtlichen Charakters ist die Haftungsnorm des § 29 BfjG in das weitgehend öffentlich-rechtlich ausgelegte Gesamtsystem des Wildschadensrechtes der §§ 26–35 BfjG eingebettet. Nach ihrem Regelungs- und Sachzusammenhang ist sie daher eindeutig dem Kompetenztitel „Jagdwesen“ i. S. v. Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG zuzuordnen. Dies entspricht auch dem Willen des Verfassungsgesetzgebers bei der kompetenziellen Neuordnung der **Gesetzgebungszuständigkeiten** im Rahmen der Föderalismusreform (vgl. dazu eingehend Thies, AUR 2010, 325, 326 f.). Demgemäß sind die Länder befugt, die gesetzliche Wildschadenshaftung eigenständig und gegebenenfalls abweichend von der Haftungsnorm des § 29 BfjG zu regeln. Mit seinem Landesjagdgesetz vom 21.7.2010 (GV. RP. S. 149) hat das Land Rheinland-Pfalz inzwischen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2. Wildschadenverhütung

Auch für den Bereich des Wild- und Jagdschadens gilt der Grundsatz, dass es besser ist, einen Schaden zu verhüten, als nachher hierfür Ersatz zu leisten. Schälschäden, die auch zur Vernichtung ganzer Bestände führen, können zwar in finanzieller Hinsicht ausgeglichen werden, jedoch bleibt bei den großen waldbaulichen Umtriebszeiten der nicht zu ersetzende Rohstoffverlust, auch Störungen des ökologischen Gleichgewichts lassen sich häufig kaum ausgleichen oder beheben (vgl. zur Klimaschutzfunktion des Waldes auch VG Würzburg, Urt. vom 13.11.2008, JE IV Nr. 121). Die wichtigsten Mittel der

A · Einführung

Wildschadensverhütung sind eine den jeweiligen Revierverhältnissen angepasste und über den Abschussplan anzustrebende Wilddichte sowie die Schaffung und Erhaltung hinreichender und geeigneter Äsungsflächen. Ohne eine angepasste **Abschussplanung**, die den Wildbestand und die vorhandenen Äsungsflächen in ein solches Verhältnis bringt, dass sich der unvermeidliche Wildschaden in Grenzen hält, bleiben alle Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden regelmäßig ohne Erfolg. Demgemäß bestimmt auch § 21 Abs. 1 BfjG, dass der Abschuss des Wildes so zu regeln ist, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. **Abschusspläne** (§ 21 Abs. 2 BfjG), die diesen Grundsätzen nicht Rechnung tragen, dürfen von der zuständigen Jagdbehörde nicht bestätigt werden; in diesen Fällen ist der Abschussplan vielmehr von Amts wegen festzusetzen. Besonders deutlich wird dies in der Vorschrift des § 22 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 876). Hiernach ist der Abschussplan durch die Untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festzusetzen, wenn insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, dass eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen (vgl. aber zur fehlenden Klagebefugnis des Reviernachbarn bei der Festlegung des Abschussplanes, VGH Kassel, Beschl. v. 5.1.2006, NVwZ-RR 2006, 436 f.). In besonderen Fällen ist die Festsetzung von **Mindestabschüssen** zulässig.

Welche **Wilddichten** unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten tragbar sind, hängt sehr stark von den jeweiligen Standort- und Biotopverhältnissen und von den Möglichkeiten einer großräumigen Abstimmung von Hege und Bejagung, etwa in einer Hegegemeinschaft, ab. In Abhängigkeit von diesen Faktoren sowie den konkreten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen können beim Rotwild 1,5 bis 4 Stück pro 100 Hektar als wirtschaftlich tragbare Wilddichte angesehen werden. Beim Sikawild liegen die Werte bei 3–4 Stück/100 ha,

beim Damwild bei 3–10 Stück/100 ha, beim Muffelwild bis 4 Stück/100 ha und beim Rehwild bei 4–24 Stück/100 ha (Vorschläge nach Ueckermann, Die Wildschadensverhütung in Wald und Feld, 4. Auflage, 1981, Parey Verlag). Wegen der hohen Schadensträchtigkeit des Schwarzwildes und der Gefahr der Verbreitung des Schweinepestvirus sind bei dieser äußerst reproduktionsfreudigen Wildart besonders nachhaltige Eingriffe in die Bestände notwendig. Bei dieser Wildart sollte die wirtschaftlich tragbare Dichte einen Bestand von 2–4 Stück/100 ha nicht übersteigen.

Die Verhütung von Wildschäden, die das Bundesjagdgesetz in den §§ 26–28 behandelt, gehört gleichermaßen zu den Aufgaben des Grundstückseigentümers, des Landnutzers, des Jagdausübungsberechtigten und der Jagdbehörden.

Zunächst ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes selbst gehalten, sich mit eigenen Mitteln gegen Einwirkungen des freilebenden Wildes zu wehren, auch wenn solche Maßnahmen mit besonderen Kosten verbunden sind (BGH, Urt. v. 9.12.1968 – III ZR 125/66; BGH, Urt. v. 5.5.1988 – III ZR 116/87; RdL 1989, 104). Nach § 26 BJJ sind der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes *berechtig*, *aber eben nicht gesetzlich verpflichtet*, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte das Wild weder gefährden noch verletzen. Werden zur **Verscheuchung** Mittel angewendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird, so liegt eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 39 Abs. 1 Nr. 6 BJJ vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden kann (§ 39 Abs. 3 BJJ).

Sofern es nicht um den Schutz von Sonderkulturen im Sinne von § 32 Abs. 2 BJJ geht, ist der Landnutzer nicht verpflichtet, geeignete Schutz- oder Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine entsprechende Obliegenheit wird sich auch nicht aus den Grundsätzen guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft herleiten lassen. Deshalb ist die Annahme eines anspruchverkürzenden **Mitverschuldens** zu verneinen, wenn der Landbewirtschafter seine Forstanpflanzung nicht eingegattert hat oder ausgebrachtes Saatgut, z. B. Mais oder Weizen, nicht mit einem Vergällungsmittel vorbehandelt hat.

A · Einführung

Das Recht aus § 26 BJV erstreckt sich auf alle Wildarten; es ist nicht auf das sog. Schadwild im Sinne des § 29 Abs. 1 BJV beschränkt.

Als Mittel des Abhaltens oder Verscheuchens kommen insbesondere **Schreck- und Lärmvorrichtungen**, die **Eingatterung** gefährdeter Flächen oder die Anwendung **amtlich zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel** in Betracht (geeignete Mittel hat Gaisbauer in VersR 1973, S. 199 zusammengestellt). Auch die Verwendung olfaktorischer Mittel, die durch Verstärkung oder Vergällung das Wild von den gefährdeten Flächen abhalten, kann eine wirksame Abwehrmaßnahme darstellen. Gleiches gilt für optische Vorkehrungen, etwa das Aufstellen von Vogelscheuchen, das Anbringen leerer Papier- oder Plastiktüten sowie für das Spannen von rot-weißen Flatterbändern. Ob auch das in der Praxis durchaus wirksame Verstreuen von Tier- oder Menschenhaaren ein zulässiges Abwehrmittel darstellt, erscheint jedenfalls unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten zweifelhaft.

Allgemein lässt sich feststellen, dass jedes Mittel zulässig ist, das eine Verletzung oder Gefährdung des Wildes ausschließt; die Verbote des § 19 BJV sowie die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind jedoch in jedem Fall zu beachten. Ob danach die Verwendung von **Netzen** zulässig ist, in die sich Federwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJV verfangen kann, erscheint zweifelhaft. Trotz des Verbotes des § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206 ff.) ist die Verwendung von **Elektrozäunen** als zulässig anzusehen, weil dadurch den Tieren bei sachgerechter Handhabung nur unerhebliche Schmerzen zugefügt werden (zur Unzulässigkeit sog. Elektrostimulanzgeräte vgl. aber Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 23.6.2006 – 3 C 14.05). Zum Schutz von Sonderkulturen im Sinne von § 32 Abs. BJV vor Schalenwild stellen Elektrozäune im Regelfall allerdings keine ausreichende Vorkehrung dar (AG Karlsruhe-Durlach, Urt. vom 30.9.2008; JE IX Nr. 181).

Das BJV enthält keine Bestimmung, die es ermöglicht, einem Grundstückseigentümer zum Ersatz der Aufwendungen zu verhelfen, die er in Ausübung der in § 26 BJV normierten Berechtigung als Wildschadensverhütungsmaßnahmen freiwillig getroffen hat (OLG Koblenz, Urt. v. 8.1.1980 – 3 U 140/79; LG Konstanz, Urt. v. 13.1.1984 – 1 S 221/83). Zu Recht haben es daher auch das AG Leverkusen, Urt. v. 4.4.2000 (JE IX Nr. 120) sowie das AG Bückeburg, Urt. v. 1.4.2003